Ob und in welchem Rahmen Aktivitäten von Gruppen und Kreisen in den Kirchengemeinden des Bistums Mainz wiederaufgenommen werden können, hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, die Anwesenheit infizierter Personen nach Möglichkeiten zu verhindern sowie den Übertragungsweg über die Luft und den Übertragungsweg über die Hände durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um Aktivitäten hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar jeweiligen Aktivität dar. Wenn die Rahmenbedingungen von Aktivitäten gleich sind, reicht eine Beurteilung aus. Für die Planung ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Betrachtungseinheit fest. Dabei kann es sich z.B. um die Treffen aller Gruppen und Kreise einer Kirchengemeinde handeln, um die Treffen einer konkreten Gruppe oder eines konkreten Kreises oder auch um bestimmt Aktivitäten.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe, ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Hessen:** |
| * Zusammenkünfte und Veranstaltungen bis max. 25 Personen (inkl. Geimpfte und Genesene!), unterliegen keinen besonderen Voraussetzungen. Das Gebot zum pandemiegerechten Verhalten ist zu beachten. * Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Freien bis max. 500, in geschlossenen Räumen bis max. 250 Teilnehmende möglich. In geschlossenen Räumen ist ein Negativnachweis erforderlich. Vollständig Geimpfte[[1]](#footnote-1), sowie Genesene[[2]](#footnote-2) werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet. |
| **Rheinland-Pfalz** |
| * Veranstaltungen, die nicht den Charakter einer privaten Feier haben, sind   + in Innenräumen bis 350 Teilnehmende möglich, Negativnachweis erforderlich oder dauerhafte Maskenpflicht   + im Freien bis max. 500 Teilnehmende, kein Negativnachweis erforderlich.   Sofern die anwesenden Personen keine zugewiesenen Plätze haben, darf höchstens eine Person pro 5 m² Besucherfläche anwesend sein.  Vollständig Geimpfte und Genesene sind bei der max. Anzahl an Teilnehmenden enthalten.  Die Maskenpflicht kann entfallen, soweit der Veranstalter eine Testpflicht für alle Personen vorsieht |

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit** |
|  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anforderungen** | **Ja/ Nein** | **Umsetzung/Maßnahmen** |
| Verantwortung  Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist eine volljährige Person vor Ort benannt. Es handelt sich dabei in der Regel um die Leitung der Gruppe bzw. des Kreises. |  |  |
| Unterweisung und Information  Alle Teilnehmer werden zur Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln unterwiesen. Die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln werden gut sichtbar ausgehängt. |  |  |
| Zutritts- /Aufenthaltsbeschränkung  Zutritt, Aufenthalt und Teilnahme ist nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. |  |  |
| Testpflicht / Negativnachweis  Je nach Inzidenz, sowie nach Art, Größe und Ort (innen/ außen) der Veranstaltung findet die Testpflicht, bzw. die Testempfehlung, Beachtung und wird umgesetzt. |  |  |
| Abstandsregeln  Zwischen allen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, auch auf Fluren und Treppen, in Aufzügen, in Sanitäreinrichtungen sowie beim Kommen und Gehen. |  |  |
| Mund-Nasen-Schutz (Maskenpflicht)[[3]](#footnote-3)  Alle Personen tragen in den Räumen einen Mund-Nasen-Schutz mit dem Mindeststandard einer Medizinischen Gesichtsmaske. Wenn Mindestabstände kurzweilig unterschritten werden, sind FFP-2-Masken oder Masken mit gleichwertigem Schutz empfohlen.  Die Maskenpflicht endet an festen Sitzplätzen bei Einhaltung des Mindestabstands. |  |  |
| Händehygiene  Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und/oder geeignetes Desinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzides Mittel) in den Sanitärraumen und Ein-/Ausgangsbereichen zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. |  |  |
| Teilnehmerzahl  Die Teilnehmerzahl ist nach den jeweils gültigen inzidenzabhängen Regelungen begrenzt. Vollständig Geimpfte und Genesene bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. |  |  |
| Lüftung und Reinigung  In geschlossenen Räumen ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt, um die Konzentration von möglicherweise in der Luft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen zu reduzieren.  Dies erfolgt durch Stoßlüften mit weit geöffneten Fenstern. Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens ist in Abhängigkeit von den Querschnittsflächen der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen gewählt (Orientierungswert: nach 20 min. 5 min. lüften). Darüber hinaus kann die Luftqualität auch durch CO2-Sensoren[[4]](#footnote-4) ermittelt oder die erforderliche Lüftungshäufigkeit mit der CO2-App der DGUV oder dem BGN-Lüftungsrechner berechnet werden.  Alternativ kann über eine Raumlufttechnische Anlage gelüftet werden, wenn diese über eine ausreichende Frischluftzufuhr und/oder geeignete Filter verfügt.[[5]](#footnote-5)  Kontaktflächen und Gemeinschaftsgegenstände werden regelmäßig, je nach Nutzungshäufigkeit, mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). |  |  |
| Benutzung von Gegenständen  Gegenstände, die von den Gruppen und Kreisen genutzt werden, stehen vorzugsweise personenbezogen zur Verfügung. Das Entgegennehmen und Weiterreichen von Gegenständen wird nach Möglichkeiten verhindert. Ansonsten sind die Vorgaben zu „Reinigung“ oder „Händehygiene“ zu beachten. |  |  |
| Nachverfolgung von Infektionsketten  Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) aller teilnehmenden Personen werden mit Datum und Uhrzeit erfasst.  Die Dokumentation wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen geführt und nach Ablauf von einem Monat nach der Veranstaltung vernichtet.[[6]](#footnote-6) |  |  |
| Gemeinschaftsverpflegung und Lebensmittelzubereitung  Nahrungszubereitung findet unter besonders stringenter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Lebensmittelhygiene, einer "Guten Hygienepraxis" (GHP) sowie des entsprechenden HACCP-Konzepts statt. Ein Hygienekonzept ist erstellt. |  |  |

1. **Vollständig Geimpfte** sind symptomfreie Personen, die im Besitz eines Impfnachweises sind. [↑](#footnote-ref-1)
2. .Als **Genesene** gelten symptomfreie Personen, die im Besitz eines Genesenennachweises sind. [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe [www.bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/](http://www.bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/) -> Arbeitshilfe Übersicht Masken Coronavirus [↑](#footnote-ref-3)
4. CO2-Ampel oder CO2-Messgerät [↑](#footnote-ref-4)
5. Beratungen zur Raumlufttechnischen Anlage können durch die Fachfirma erfolgen, die mit der Wartung/Instandhaltung beauftragt ist. [↑](#footnote-ref-5)
6. [www.bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/](http://www.bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/) -> Informationen Datenschutz; Teilnahmeliste COVID-19 [↑](#footnote-ref-6)